



FA für Kö III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
Gottfried Puhmann GmbH Havelländische
Bauunternehmung
Zum Rötthepfuhl 1
14974 Ludwigsfelde

Aktenzeichen (bitte angeben)

29 / 056 / 60193 F12

Herr Röring

030 9024 - 31321

Vermittlung 030 9024-310

www.elster.de/finanzamt

4. August 2025

FINGEGANGEN

11. Aug. 2025

LS 29 / 056 / 60193 F12

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Gottfried Puhmann GmbH Havelländische Bauunternehmung
Zum Rötthepfuhl 1
14974 Ludwigsfelde

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 29 / 056 / 60193
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE154426187

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 03.08.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

4. August 2025

(Datum)



(Unterschrift)

(Zimmermann, SIAR)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die *Einlegung des Einspruchs* beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie einen Einspruch einlegen möchten, wird empfohlen, ihn elektronisch zu übermitteln. Hierfür können Sie „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software nutzen, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften III, Volkmarstraße 13, 12099 Berlin

 Barrierefreier Zugang Haupteingang, Volkmarstr. 13

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch 08:00 - 14:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr, Telefonische Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr, Telefonische Servicezeiten: Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Bus 170 Volkmarstraße ; Bus 170 Colditzstraße / Ullsteinstraße ; U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63, Postbank Berlin DE09 1001 0010 0691 5551 00

